

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2021

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2021 nach den Angaben der Bundesländer. August 2022.



**Leibniz-Institut für Zoo-
und Wildtierforschung**
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.



SENCKENBERG
world of biodiversity



**Bundesamt für
Naturschutz**

Redaktion:

Ilka Reinhardt
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Projektleitung DBBW:

Markus Ritz

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer
Katharina Steyer

Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2022):
Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2021. 41 S.

Stand: Die Informationen zu Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in 2021 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung vom Juli 2022.

Inhalt

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet	2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland	2
Welche Nutztierarten sind betroffen?	5
Förderung von Präventionsmaßnahmen	9
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden	24
Literatur	34
Weiterführende Literatur zum Thema	35
Weiterführende Links zum Thema	35
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download	38
Abkürzungen	39
Anhang	41

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, gibt es eine kontinuierliche Tradition des Herdenschutzes. Die Herden werden entweder tagsüber hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten oder wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtperchen gekoppelt. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für Nutztierhaltende. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

Vergleiche der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren nicht in erster Linie von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land oder von der Anzahl der Nutztiere abhängen. Entscheidend ist, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt werden (Kaczensky 1996, Linnell & Cretois 2018). Dies wird durch Erfahrungen der letzten 20 Jahre in Deutschland bestätigt.

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Bericht auf. Der hier vorliegende Bericht beinhaltet die Angaben zu wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland im Jahr 2021 sowie zu den in diesem Zeitraum in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichszahlungen. Die jährlichen Statusberichte zur Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland werden ebenfalls durch die DBBW erstellt und auf ihrer Webseite veröffentlicht (www.dbb-wolf.de). Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wolfsituation in den einzelnen Bundesländern. Die amtlich abgestimmten Zahlen für das Monitoringjahr 2021/22 werden im Herbst 2022 vorliegen. Für das Monitoringjahr 2020/21 wurden in Deutschland 158 Rudel (Wolfsfamilien), 27 Wolfspaare und 20 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (DBBW 2022).

Die Auswertung der von den Bundesländern gemeldeten Daten zeigt ein differenziertes Bild der Schadenssituation. Während die Anzahl der Übergriffe gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 3,5 % zunahm, sank die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 15 % (Abb. 1). Dabei verlief die Entwicklung der Schadenszahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In den Ländern mit den meisten Wölfen (mehr als 10 Wolfsterritorien im Jahr 2020), nahm die Anzahl der wolfsverursachten Übergriffe in einigen Bundesländern deutlich ab (bspw. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen) bzw. änderte sich nur moderat (Sachsen, Sachsen-Anhalt) während sie in Brandenburg deutlich anstieg (vgl. Tab. 1 und Tab. 1, DBBW 2021).

Übergriffe auf Nutztiere kommen vor allem dort vor, wo Schaf- und Ziegenhaltende sich noch nicht auf die Anwesenheit von Wölfen eingestellt und Schutzmaßnahmen getroffen haben. Das sind zum einen Gebiete, in die Wölfe neu einwandern und Territorien etablieren. Allerdings zeigen die auf den Webseiten der Bundesländer veröffentlichten Karten der Verteilung der Nutztierrisse, dass es auch in Gebieten mit mehrjähriger Wolfspräsenz noch immer zu Übergriffen kommt. Eine fachgerechte Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen in Wolfsgebieten ist noch immer keine Selbstverständlichkeit.

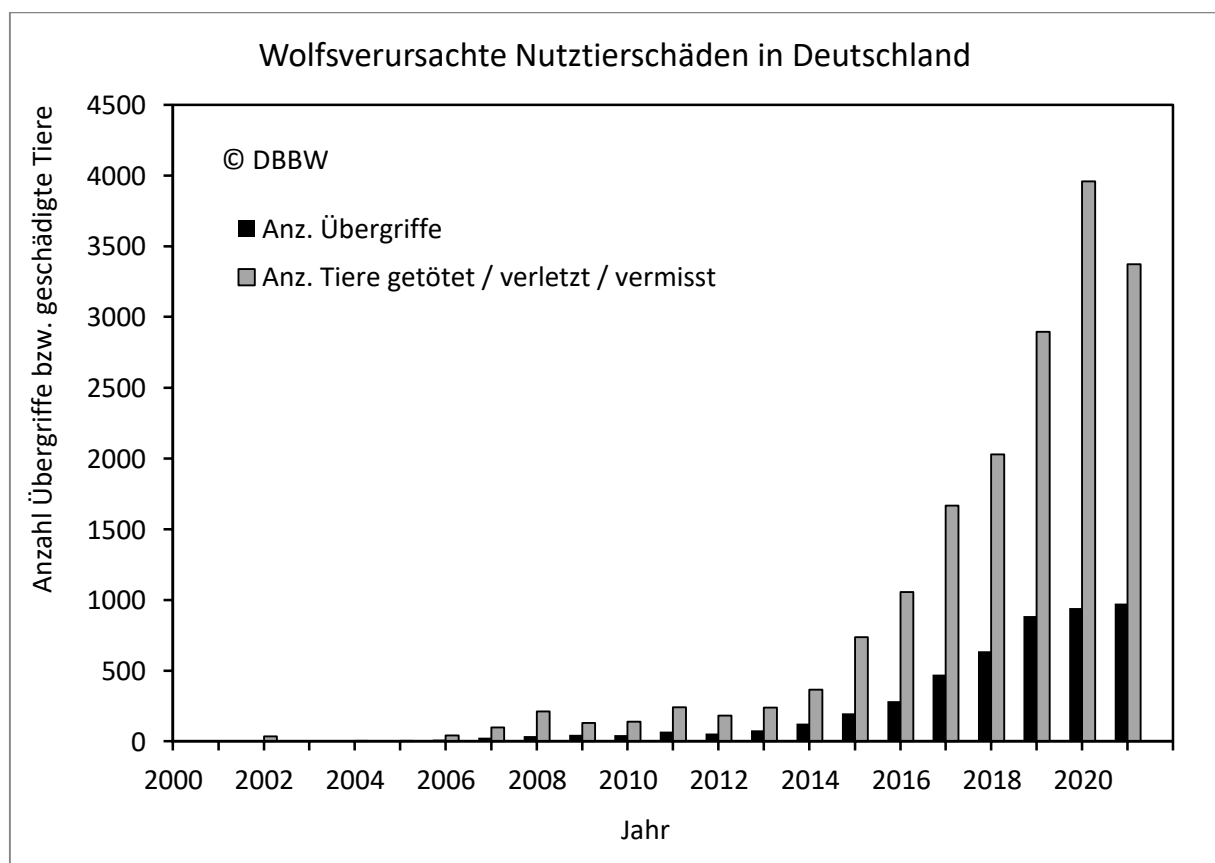


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2021. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2021 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/wounded/missing). The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).*

In den meisten Bundesländern ist in den amtlich ausgewiesenen Wolfs- oder Präventionsgebieten nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 7). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand der tierhaltenden Person und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten

abwendet. Die meisten Bundesländer akzeptieren 90 cm hohe Elektronetze als Mindestschutz. Teilweise erfüllen bereits nicht elektrifizierte Festzäune die Anforderungen des Mindestschutzes, obwohl diese keinen guten Schutz vor Wolfsübergriffen bieten. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland (Abb. 1) und in den Bundesländern (Tab. 1) geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Auf Grund der unterschiedlichen Definitionen des Mindestschutzes in den Bundesländern und der unterschiedlichen Art und Weise in der die Daten hinsichtlich der Schutzsituation in den Ländern erhoben und ausgewertet werden, ist es im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich, die wolfsverursachten Schadensfälle länderübergreifend in Bezug auf die Schutzsituation zusammen zu führen. Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen zu betrachten.

Einige Bundesländer geben auf ihren Internetseiten Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz enthalten. Daraus lässt sich entnehmen, dass 2021 in knapp der Hälfte bis drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden war (Fachstelle Wolf 2022; LAU 2022; MLUK 2022; NLWKN 2022; Wolf-MV 2022). Empfohlene Schutzmaßnahmen wurden nur selten überwunden (LAU 2022; MLUK 2022).

Die Angabe „Mindestschutz vorhanden“ bedeutet allerdings nicht automatisch, dass ein Wolf diesen Schutz auch überwunden hat. Diese Formulierung wird auch verwendet, wenn ein Mindestschutz prinzipiell vorhanden war, die Schafe jedoch bspw. aus ihrer Koppel ausgebrochen sind. Letzteres kommt besonders oft bei kleinen Koppeln vor, wie sie von Hobbyhaltenden mit wenigen Schafen häufig verwendet werden. Wenn die Schafe innerhalb der Koppel einer Gefahr nicht ausreichend ausweichen können, brechen sie aus und sind dann eine leichte Beute für Wölfe. In diesen Fällen wird in der Regel der Mindestschutz anerkannt und Tierhaltende erhalten Ausgleichszahlungen. Der Wolf hat in diesen Fällen oft jedoch keine Schutzmaßnahmen überwunden, sondern ausgebrochene Schafe verletzt/ getötet. Wie erwähnt fallen in einigen Bundesländern auch Zaunsysteme unter den Mindestschutz, die von Wölfen leicht überwunden werden können, zum Beispiel nicht elektrifizierte Festzäune.

Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt.

Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sowie Links zu den entsprechenden Webseiten der Bundesländer sind am Ende dieses Berichtes zu finden.

Tab. 1: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2021 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 9). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2021 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missing. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 9). Numbers in this table do not indicate if livestock protection measures were implemented at the time of attack.

Bundesland	Anzahl						Übergriffe
	Schafe	Ziegen	Rinder	Gehegewild	Andere*	Summe	
BB (Brandenburg)	914	30	172	48	9	1173	377
BE (Berlin)	0	0	0	0	0	0	0
BW (Baden-Württemberg)	29	12	1	0	0	42	13
BY (Bayern)	30	7	0	26	0	63	14
HB (Bremen)	0	0	0	0	0	0	0
HE (Hessen)	15	0	1	0	0	16	5
HH (Hamburg)	0	0	0	0	0	0	0
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	210	2	11	9	12	244	62
NI (Niedersachsen)	717	32	46	37	10	842	208
NW (Nordrhein-Westfalen)	109	1	1	1	7	119	50
RP (Rheinland-Pfalz)	88	1	1	11	0	101	44
SH (Schleswig-Holstein)	46	0	0	0	0	46	15
SL (Saarland)	0	0	0	0	0	0	0
SN (Sachsen)	383	11	4	36	1	435	116
ST (Sachsen-Anhalt)	222	12	14	34	1	283	70
TH (Thüringen)	9	1	0	0	0	10	1
Summe	2772	109	251	202	40	3374	975

*18 Pferde, 6 Hunde, 6 Alpaka, 10 Hühner.

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999, Linnell & Cretois 2018). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 4). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen (vgl. Abb. 2 und 3).

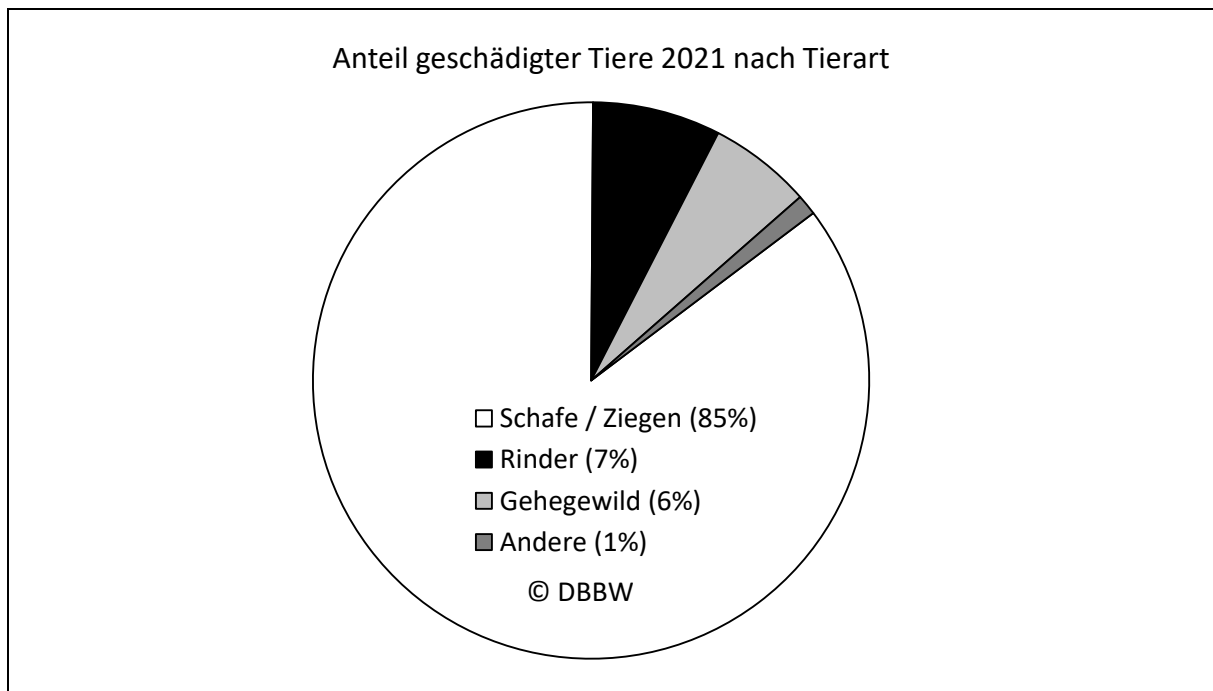


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten in 2021 (n = 3.374). Die Abweichung von 100% ergibt sich aus dem Runden der Zahlen. *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missing) according to different livestock species 2021 (n = 3.374).*

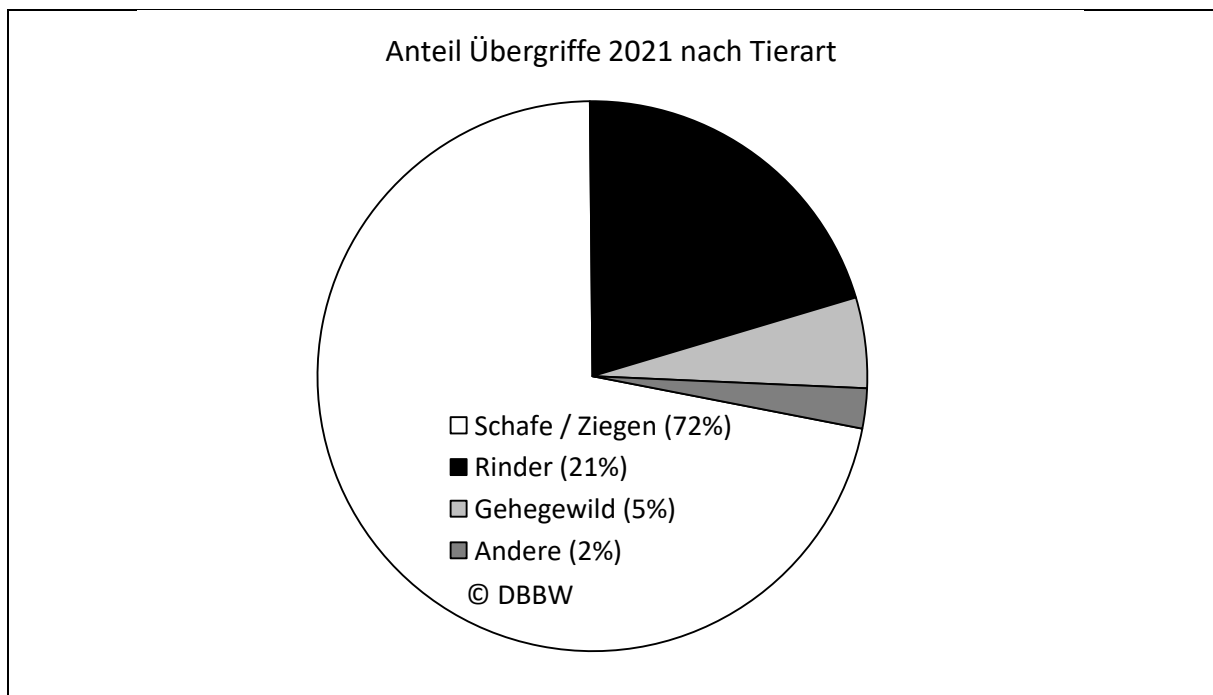


Abb. 3: Verteilung der Wolfsübergriffe (n = 975) 2021 auf die verschiedenen Nutztierarten. Die Abweichung von 100% ergibt sich aus dem Runden der Zahlen. *Distribution of wolf attacks (n = 975) over different livestock species 2021.*

Rinder und Pferde sind durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten wie Schafe und Ziegen. Zudem sind sie im Vergleich zu diesen mitunter von Natur aus recht wehrhaft und reagieren teilweise aggressiv auf potentielle Bedrohungen. Allerdings gibt es deutliche individuelle und rassebedingte Unterschiede. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde generell selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen. Übergriffe auf Rinder und Pferde kommen in Europa vor allem dort gehäuft vor, wo wilde

Huftiere selten und Schafe/ Ziegen nicht verfügbar sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich oft um Jungtiere oder Kleinrassen sowie um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Jedoch können Wölfe auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2021 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 85 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 7 % um Rinder (i.d.R. Kälber, Abb. 5) und bei 6 % um Gehegewild.

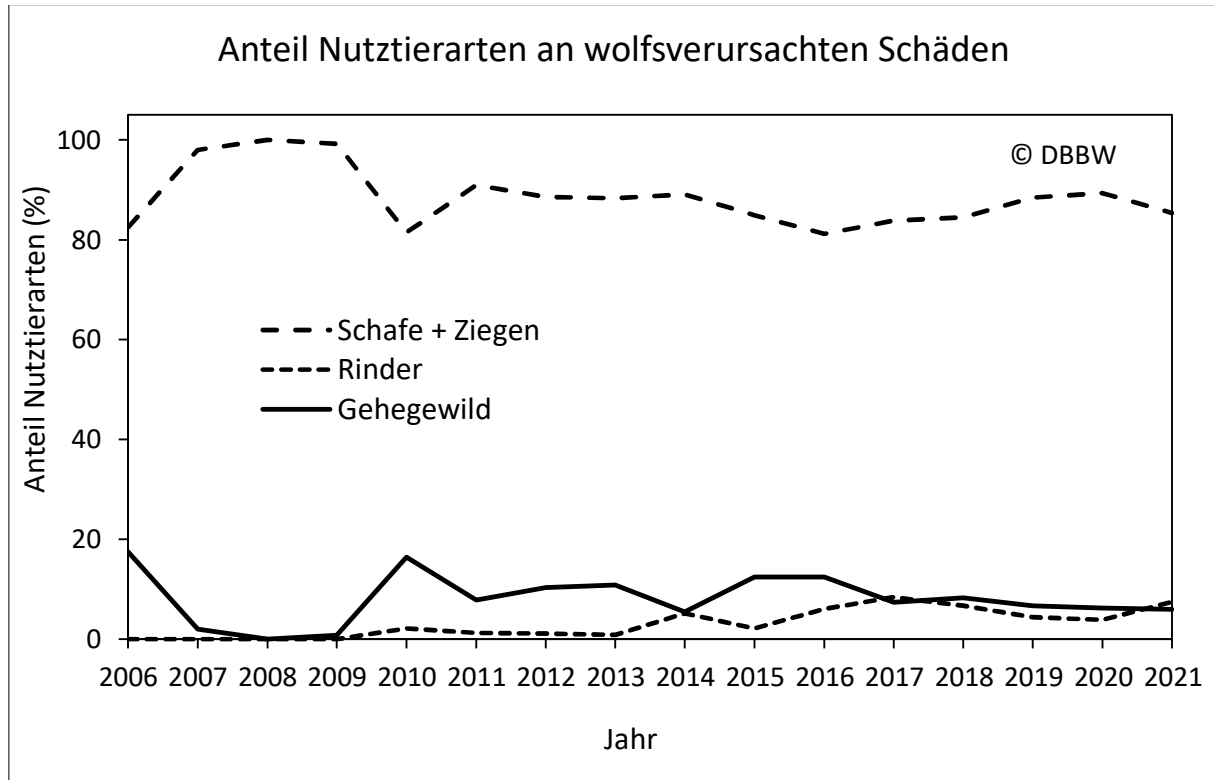


Abb. 4: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2021). *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missing).*

Übergriffe auf Rinder nahmen 2021 vor allem in Brandenburg deutlich zu, wo zwei Drittel (67 %) aller Fälle registriert wurden, gefolgt von Niedersachsen (19 %). In Sachsen-Anhalt konnten Übergriffe auf Rinder trotz wachsendem Wolfsbestand in den letzten Jahren auf einem etwa gleichbleibenden Niveau gehalten werden. In Deutschland waren 75 % der betroffenen Rinder jünger als zwei Monate, die meisten (59 %) jünger als zwei Wochen (Abb. 5). Durch die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur ein bis zwei Stromlitzen in 60 bis 100 cm Höhe, sind Kälber für Wölfe leicht erreichbar (Kamp 2021). Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und stellen dort eine leichte Beute für Wölfe dar. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Die Verteilung der Rinderschäden innerhalb der Bundesländer zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen nur wenige Übergriffe auf Rinder stattfinden (z.B. LfU 2022; Kamp 2021; NLWKN 2022). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen auch diese vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Die meisten Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 4). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt

konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018; Kamp 2021).

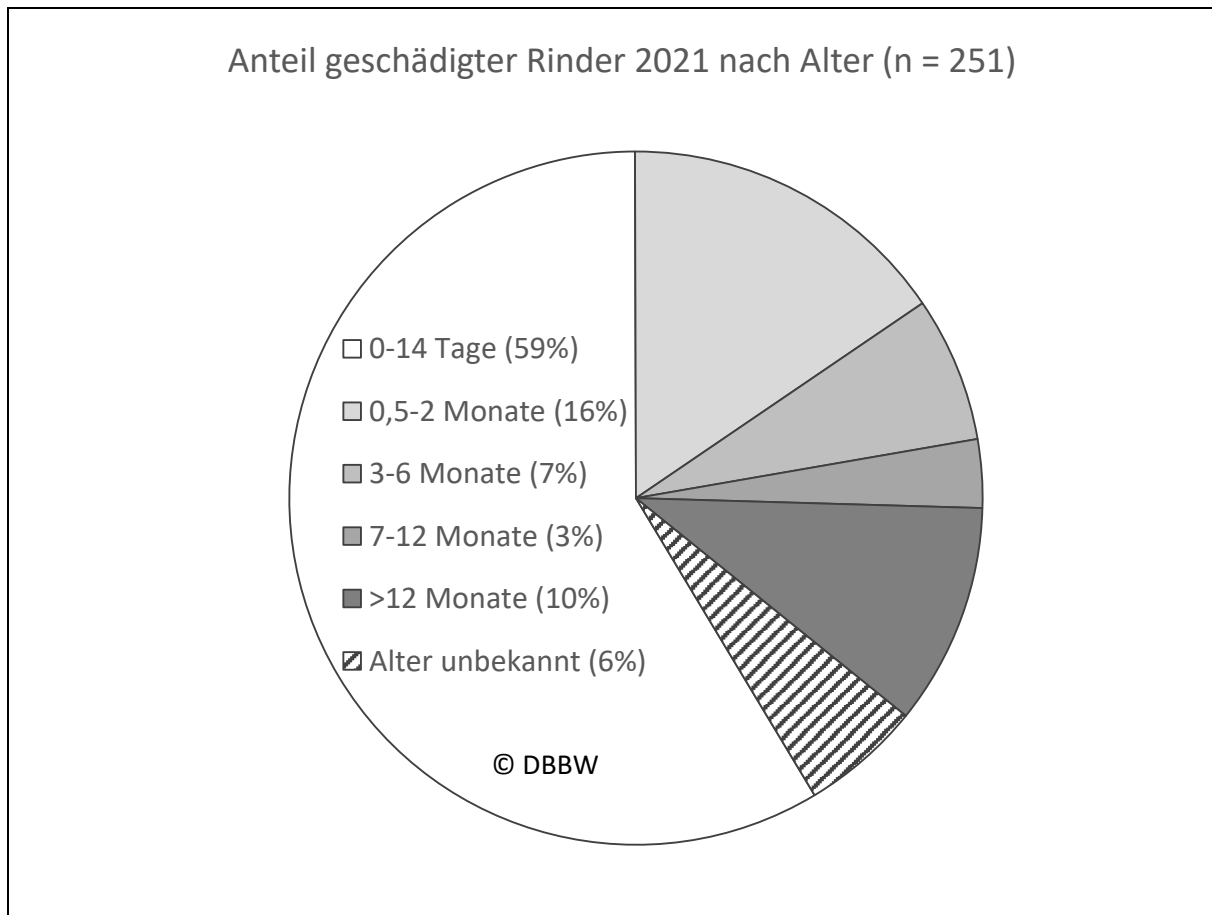


Abb. 5: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2021 nach Alter (n = 251). Die Abweichung von 100% ergibt sich aus dem Runden der Zahlen. *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missing) in 2021 according to age classes (n = 251).*

Pferde sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. 2021 wurden 16 Fälle mit insgesamt 18 geschädigten Pferden gemeldet. In 11 Fällen wurde der Wolf als Verursacher genetisch bestätigt. Bei den genetisch bestätigten Fällen handelte es sich um acht adulte Shetland- bzw. Mini-Shetlandponys (sieben tote und ein verletztes), ein totes sowie ein verletztes Konikfohlen in Robusthaltung, ein toter 20 Jahre alter Pony-Mix in Einzelhaltung und eine verletzte 40-jährige Kleinpferdstute. Die genetisch unbestätigten Fälle betrafen ein totes 30-40 Jahre altes Shetlandpony sowie jeweils einen verletzten Isländer (10 Jahre), Tinker-Mix (21 Jahre) und ein Deutsches Reitpony. Außerdem wurde ein Pferd ohne Rasseangabe mit Verletzungen an den Hinterbeinen gemeldet, bei denen ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden konnte. Die meisten Vorfälle mit Pferden wurden aus Nordrhein-Westfalen (7) und aus Niedersachsen (6) gemeldet.

2021 wurden in Deutschland in Zusammenhang mit Wölfen fünf Fälle mit insgesamt sechs verletzten und einem toten Hund gemeldet. In drei Fällen (mit vier Hunden) handelte es sich um Herdenschutzhunde, die nach Wolfsübergriffen auf Schafherden Verletzungen aufwiesen. Ob die Verletzungen der Hunde tatsächlich von Wölfen verursacht wurden, konnte nicht sicher geklärt werden. In einem dieser Fälle wurde der Wolfsübergriff auf Schafe genetisch bestätigt. In einem vierten Fall wurde ein aus der Schafkoppel entwichener Herdenschutzhund in einen Verkehrsunfall verwickelt und musste eingeschläfert werden. Schafe kamen in diesem Zusammenhang nicht zu Schaden. Der Fall wurde von den örtlichen Behörden anerkannt, da es im räumlichen und zeitlichen

Zusammenhang wiederholt Wolfsübergriffe auf Schafe gegeben hatte. Der einzige genetisch bestätigte Vorfall mit einem Hund betrifft einen bei der Nachsuche auf ein Wildschwein verletzten Schweißhund in Brandenburg. Nähere Informationen zu den Umständen liegen der DBBW nicht vor.

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Linnell & Cretois 2018). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten werden traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederbelebt und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) kombiniert (z.B. im Rahmen von EU-LIFE-Projekten).

Dort, wo Wölfe erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst geringgehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern (Linnell & Cretois 2018).

In Deutschland gibt es in fast allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 3). In den meisten Bundesländern können nicht nur Nutztierhaltende im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhaltende Förderungen beantragen (Tab. 4). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen (Tab. 6). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Haltende von nur wenigen Tieren erreicht werden sollen, bei denen es (in Sachsen) besonders häufig zu Schadensfällen kommt. Der Schutz von Rindern und Pferden wird in den Bundesländern spätestens dann gefördert, wenn es zu Übergriffen auf diese Tierarten gekommen ist. Zum Teil wurden dafür eigene Förderkulissen ausgewiesen (Tab. 5). Eine Zusammenstellung der 2021 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufgewendet wird (Abb. 6). Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern.

In Deutschland waren die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2021 mit 16.639.800 € über 30-mal höher als die Ausgaben für Ausgleichszahlungen entstandener Schäden (498.433 €, Tab. 2, Abb. 6). Insbesondere Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen haben ihre Ausgaben für Herdenschutz gegenüber den Vorjahren noch einmal deutlich erhöht.

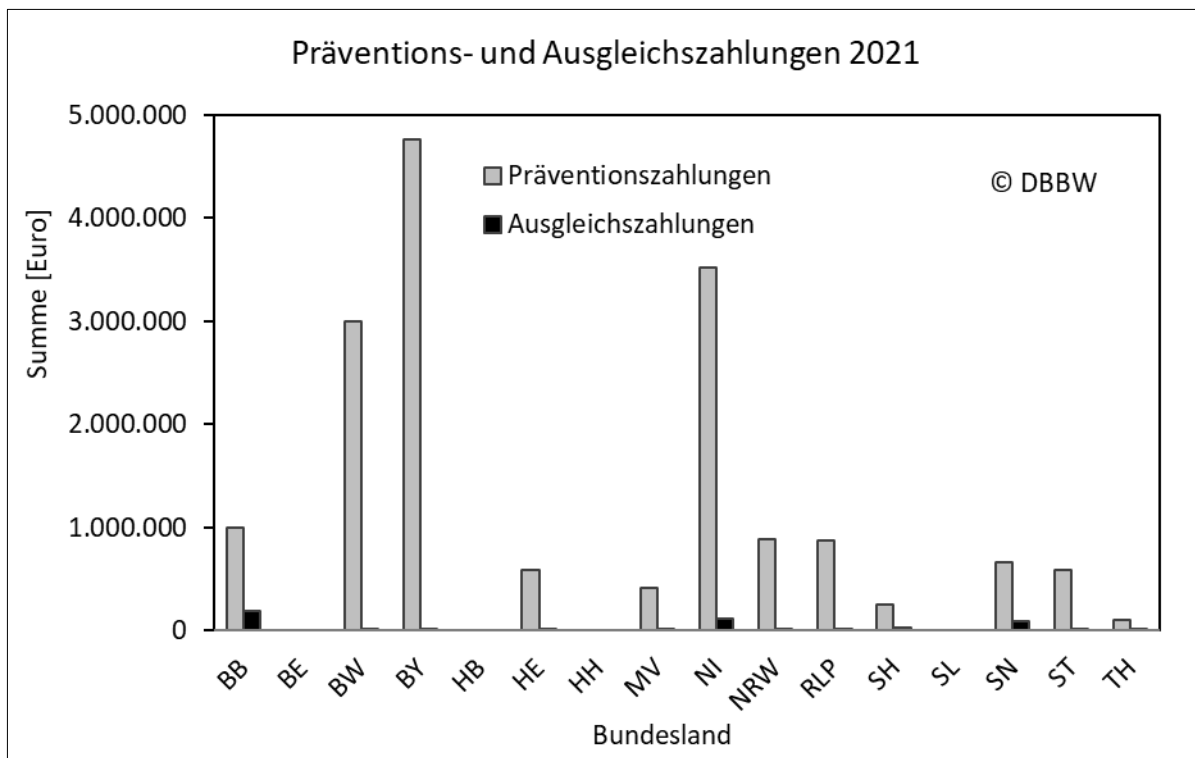


Abb. 6: Zusammenstellung der 2021 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2021. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Die Angaben zu den Präventions- und Ausgleichszahlungen (Abb. 6) beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Gelder. Diese beinhalten teilweise Förderfälle oder auch Ausgleichszahlungen, die bereits im Vorjahr bewilligt worden sind. In Niedersachsen haben Tierhaltende z.B. nach amtlicher Feststellung eines Schadens sechs Monate Zeit einen Billigkeitsantrag auf Ausgleichszahlung zu stellen. Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es Unterschiede, welche Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden und wie hoch die einzelnen Fördersätze sind. Während die meisten Bundesländer für Schafe und Ziegen bereits den Grundschatz fördern, finanzieren andere nur den präventionsbedingten materiellen Mehraufwand. In mehreren Bundesländern werden die förderfähigen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen (selbst für den Grundschatz) inzwischen mit bis zu 100 % gefördert. Welche Herdenschutzmaßnahmen von den einzelnen Bundesländern mit welchen Fördersätzen finanziert werden, ist in Tabelle 5 aufgelistet. Die Bundesländer setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Herdenschutzförderung (Tab. 2). Während einige vergleichsweise wenige, jedoch kostenintensive Präventionsfälle fördern, häufig nach dem Eintritt von Schadensereignissen, versuchen andere vor allem vorbeugend zu agieren und möglichst viele vor allem auch kleinere Nutztierhaltungen zu fördern. Einige Bundesländer mit vergleichsweise wenigen Wolfsterritorien (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern) versuchen bereits im Vorfeld der zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Wolfes möglichst viele Nutztierhaltende zu erreichen.

Tab. 2: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden sowie die Anzahl der geförderten Präventionsfälle und die Anzahl der Übergriffe in den Bundesländern 2021. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). Die Angaben beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Mittel. Nicht alle beantragten und bewilligten Mittel werden noch im selben Kalenderjahr ausgezahlt. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2021. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Bundesland	Präventionszahlungen [€]	Geförderte Präventionsfälle	Ausgleichszahlungen [€]	Anzahl Übergriffe
BB	996.304	96	186.576	377
BE	0	0	0	0
BW	2.992.965	472	3.737	13
BY	4.756.944	577	13.893	14
HB	0	0	0	0
HE	588.000	465	1.120	5
HH	0	0	0	0
MV	415.000	80	18.854	62
NI	3.515.438	384	117.004	208
NW	880.903	286	4.251	50
RP	879.377	289	4.261	44
SH	254.291	29	34.948	15
SL	0	0	0	0
SN	661.090	683	89.681	116
ST	593.933*	159*	20.327	70
TH	105.556	57	3.781	1
Summe	16.639.800	3.577	498.433	975

*inklusive Pauschalfinanzierung laufender Betriebsausgaben 2021: 87 Antragsbewilligungen, 228.740,63 € ausgezahlt für 453,32 km Zaunlänge und 44 Herdenschutzhunde (vgl. Tabelle 5a).

Dass sich die Finanzierung des Herdenschutzes nicht in allen Bundesländern mit langjährigen Wolfsvorkommen deutlicher in verringerten Schadenszahlen niederschlägt, liegt vor allem daran, dass der Schutz von Schafen und Ziegen vielerorts noch nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Wie bereits dargelegt, betreffen viele Übergriffe nach wie vor ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Tiere, auch in den Gebieten, die schon länger vom Wolf besiedelt sind. Hinzu kommt, dass die reine Förderung von Schutzmaßnahmen nicht garantiert, dass diese auch korrekt angewandt werden (Frank & Eklund 2017). Neben der finanziellen Unterstützung ist auch eine fachliche Begleitung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Funktionstüchtigkeit der geförderten Schutzmaßnahmen auch längerfristig gewährt wird (Kamp 2021). Spätestens wenn es in einem Gebiet zu einer Häufung von Nutztierübergriffen kommt, sollte hier proaktiv an Nutztierhaltende herangetreten, diese beraten und Herdenschutzmaßnahmen auf Schwachstellen überprüft werden.

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2021. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2021.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF, Bund (GAK)	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)	Landesmittel und GAK-Mittel
BE	nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfsicher			
BW	ja, innerhalb ausgewiesener Fördergebiete zur Wolfsprävention	Landratsamt	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie - LPR)	Landesmittel
BY	ja	StMUV (Abwicklung über Landwirtschaftsverwaltung)	"Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf" (FÖRIHW), Link: https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/wildtiermanagement/doc/foerderrichtlinie_investition_herdenschutz_wolf.pdf	Landesmittel
HB	ja	SKUMS	Richtlinie Wolf	Land
HE	Ja	HMUKLV (Abwicklung über Landwirtschaftsämter der Landkreise)	Förderrichtlinie "Weidetierschutz"	Landesmittel (ggf. Bundesmittel/GAK)
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich.	keine Angabe	keine Angabe	nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	FöRLWolf M-V http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf	Landesmittel und Bundesmittel (zusätzliche Nutzung der GAK)
NI	ja	LWK	notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	Landesmittel
NW	ja	Bezirksregierungen (ab 2022: LWK)	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (zuletzt geändert am 06.12.2021)	Landesmittel

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
RLP	ja	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP	keine Förderrichtlinie (in Bearbeitung)	Landesmittel
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium	RL zur Förderung von Aufwendungen zur Vermeidung o. Minderung von durch Großkarnivoren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Zuge der Umsetzung der verschiedenen saarl. GroßK-Managementpläne = FRL-Großkarnivoren	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
SN	ja	LfULG	RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt, Runderlass des MULE vom 08.04.2019 - 73/26-60129/2.7; Entwurf der RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MULE vom 28.10.2021 – 73-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)	nur Landesmittel und GAK

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2021. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2021.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Hobby-Tierhalter, sofern die Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient)	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas	Land Brandenburg
BE			
BW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Kälber, Fohlen, Neuweltkameliden	Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald, Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald
BY	alle Tierhalter, die Flächen in der ausgewiesenen Förderkulisse haben, auch Hobbyhalter	Schafe, Ziegen, Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen. Gehegewild, Einhuferfohlen ggf. mit Stuten und Pferde unter 30 Monate, Kleinpferde und Ponys, Straußenvögel, Neuweltkameliden, Schweine im Freiland	Vom LfU ausgewiesene Förderkulissen. Aktuelle Kulissen unter https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_groesse_beutegreifer/herdenschutz/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de
HB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde	Freie Hansestadt Bremen (Land)
HE	alle Halter landwirtschaftlicher Nutztiere in Weidehaltung (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas	Wolfspräventionsgebiete (aktuelle Karte unter www.hlnug.de/wolfszentrum)
HH	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungsverträge	keine Angabe	keine Angabe
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulisse unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
NI	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben, die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019 Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttier- oder Hobbytierhaltung	Schafe, Ziegen, Gehegewild. Rinder in Fördergebieten (siehe Fördergebiet) bis Mitte des Jahres. Dann Wegfall der ausgewiesenen Fördergebiete und nur noch Fördermöglichkeit nach Einzelfall-Prüfung laut RL Nr III Ziffer 4.2. Pferde beim Auftreten von Schäden oder nach Einzelfallprüfung nach RL	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Das gesamte Landesgebiet. Rinder: Raum Wietzendorf, Raum Cuxhaven, Raum Barnstorf, seit Oktober 2018 Raum Nienburg (Rodewald) Pferde (und Rinder außerhalb der ausgewiesenen Kulissen). Nach 3 amtlich bestätigte Übergriffe innerhalb 30 km 12 Monate vor Antragstellung auf die jeweilige Tierart, Förderung nach Einzelfallprüfung
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten, Wolfsverdachtsgebieten und Pufferzonen um Wolfsgebiete

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild; seit 01.11.2020 auch Pferde, Rinder und Esel bis 1 Jahr, Alpakas (in Anlehnung an GAK); Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch MKUEM RLP)	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete oder Pufferzonen
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)	Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (seit 2015: Herzogtum Lauenburg; 2019: Segeberg, Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen)
SL	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	ganzes Land
ST	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion	Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und kleine Rinderrassen)	Schafe, Ziegen und Gehegewild in ganz Sachsen-Anhalt/Rinder und Pferde nur in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen
TH	Nutztierhalter (Hobbyhalter, Neben- und Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff, keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen	ganzes Land

Tab. 5a: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen im Jahr 2021. *Overview of mitigation measures funded by federal state in 2021.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
BB	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	-
BE				
BW	Elektrozäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune, Unterhalt von HSH	Abkalbe- und Abfohlkoppeln: Elektrozäune und Zubehör, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune,	Untergrabungsschutz und Überkletterschutz, Material, Zubehör und ggf. dauerhaft installierter Erdung, Installation und Aufrüstung	Bei Bedarf können kurzfristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden; Förderung bei Neuweltkamelieden analog der Elektrozaunförderung von Schafen und Ziegen
BY	mobile E-Zäune und E-Festzäune (inkl. Neuerrichtung & Zubehör) ab 90 cm Höhe. Mobile Ställe (Anschaffung HSH je nach Herdengröße. Antragsformular stand 2020 jedoch noch nicht zur Verfügung)	Pferde: Nur die gegenüber einer standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Wolfsübergriffe Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinerinderrassen: Neuerrichtung von E-Festzäunen (Material inkl. Zubehör + Montage), in Ausnahmefällen auch Mobilzäune (nur mit festen Eckpfosten)	Nur die zusätzlich anfallenden Kosten (Material und Montage) für Untergrabschutz und Überkletterschutz.	Weitere Herdenschutzmaßnahmen (nur mit Stellungnahme LfU)
HB	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
HE	In Wolfspräventionsgebieten ("3-Jahres-3-Riss-Regelung*"): <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune - Ausrüstungsgegenstände für wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht - Einrichtung von Nachtpferchen - Anschaffung von HSH 	Nach amtl. bestätigten Riss am eigenen Tierbestand im Wolfspräventionsgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune - Ausrüstungsgegenstände für wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht 	Nach amtl. bestätigten Riss am eigenen Tierbestand (Damwild) im Wolfspräventionsgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune - Ausrüstungsgegenstände für wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht 	
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120 cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband) Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	bei Vorliegen entsprechender Konstellationen im Einzelfall möglich (z.B. Abkalbebereiche)	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)

*Auszug Richtlinie „Weidetierschutz“ Kapitel 4.1: Maßnahmen [...] werden nur für die in den Wolfspräventionsgebieten (siehe Anlage 2) gehaltenen Schafe und Ziegen gefördert, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung mindestens drei Übergriffe auf Schafe oder Ziegen in den Wolfspräventionsgebieten nachgewiesen sind.

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
NI	E-Zäune (Netze oder Litzen) mind. 90 cm, vollständig geschlossen. E-Litzenzaun: die unteren drei Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander und höchstens 20 cm Bodenabstand, die 4. und 5. Litze können mit bis zu 30 cm Abstand zur 3. Litze, sowie zueinander angebracht werden. Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 120 cm hoch mit Untergrabschutz (stromführende Litze außen mit max. 20 cm Bodenabstand/ 15 cm Zaunabstand, 1 m breite Zaunschürze). Mind. 90 cm hohe Maschendraht- od. Knotengeflechtzäune, die durch Breitbandlitzen auf 120 cm erhöht werden. Zaunzubehör: z.B. Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie), Sicherheitsbox, Solarmodul; HSH	Schutzmaßnahmen siehe Schafe/Ziegen. Bei Pferden ist unbedingt auf die SICHTBARKEIT für Pferde zu achten. Einbau von sichtbarem weißem "Hippowire", "EquiFence" usw. oder vergleichbare für Pferdezüne entwickelte Drähte oder weiße Breitbandlitze. Für Rinder werden nur Litzenzäune gefördert (kein Knotengeflecht)	Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 180 cm, incl. Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand, 100 cm breite Zaunschürze außen; bei Neubau kann Zaunschürze 30 cm in Boden eigenlassen werden). Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie)	–
NRW	a) mindestens 90 cm hohes Elektronetz oder Zaun mit mindestens 5 Litzen (untere stromführende Litze max. 20 cm über dem Boden), mindestens 2,5 Kilovolt sowie 2 Joule Entladungsenergie oder b) mindestens 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mindestens 90 cm hohen Elektro-, Litzen- oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 7 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden
RLP	E-Zäune mind. 90 cm, min. 2.500 Volt, min. 2-3 Joule, Aufrüstung von Drahtgeflechtzäunen, HSH	5-Litzen-Draht (20-40-65-90-120 cm)	Untergrabschutz und Überkletterschutz, bevorzugt durch stromführende Litze	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter der SNU und dem KLUWO

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
SH	Wolfsabweisende Zäune: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste; 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mindestens 105 cm, stromführend, mind. 3500 V; Herdenschutzhunde	keine Angabe	nein	Feste Zäune soweit diese wolfsabweisend ausgeführt wurden: Knotengeflecht (90-100 cm); Untergrabschutz (Litze oder Geflecht), Stromlitze außen auf halber Höhe, Stromlitze am oberen Rand (mit Abstandsisolatoren 10-20 cm). Stromspannung in allen stromführenden Teilen: mind. 3.500 V
SL	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz	nein
SN	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	-
ST	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	Untergrabungsschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	nein
TH	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH	im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird

Tab. 5b: Übersicht über die Fördersätze für Herdenschutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2021. *Overview about the amount of funding for mitigation measures by federal state in 2021.*

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
BB	Mehraufwand für die Erweiterung bestehender Schutzzäune: 100 %. Ersatz bestehender Zäune durch Mobilzäune: 100 %. Neu zu errichtende Schutzzäune: 80 %	100 % für Anschaffung ausgebildeter HSH oder 100 % für Anschaffung unausgebildeter geeigneter HSH in Verbindung mit Ausbildungskosten	keine Angabe	keine Angabe
BE				
BW	Material inkl. Zubehör: 100 % der Nettokosten; Erstellungskosten: Aufrüstung bestehender Festzäune: 100 % Nettokosten, Neubau von Festzäunen: 50 % Nettokosten; Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten	Pauschale: 1.920 € / zertifizierter Hund/ Jahr	keine Angabe	Förderung der Erstellungskosten (Aufrüstung oder Neubau) bei Ausführung durch den Tierhaltenden mit 60 % der vergleichbaren, jeweiligen Unternehmerkosten
BY	100 % des günstigsten Angebotes	max. 3.000 €/Hund zuzüglich ggf. der Kosten für die Gebühren der Eignungsprüfung für den Hund (bis 100 €), Ausstellung EU-Heimtierausweis & Kennzeichnung des Hundes (Chip) sowie tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (bis 400 €), Ausstellung des Halter-Sachkundenachweises (bis 150 €) und Informations-tafeln über den Einsatz von HSH (bis 100 €)	keine Förderung über FÖRIHW	keine Angabe
HB	100 %	nein	nein	nein
HE	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 % Laufende Betriebsausgaben: - 1.230 € je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen - 235 € je Kilometer feststehenden Elektrozaun	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 % Laufende Betriebsausgaben: 1.920 € je Herdenschutzhund pro Jahr	keine Angabe	keine Angabe
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Tab. 5b: Fortsetzung.

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
MV	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen; alternativ bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	keine Angabe	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Herdenschutzseminare)
NI	Ab 11.01.2019 bis zu 100 % der Anschaffungskosten	Ab 11.01.2019 bis zu 100 % der Anschaffungskosten	keine Angabe	Ab 11.01.2019 bis zu 100 % der Anschaffungskosten
NRW	100 % Anschaffung	100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	keine Angabe
RLP	bis zu 100 % Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten, Umstellung auf reine Unterhaltsförderung in Planung für 2022	keine Angabe	100 % für Untergrab-, sowie Überkletterschutz bei Wildgatter (Materialkosten). Neubau 5-Litzenzäune max. 80 % seit 11/2020
SH	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet	100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten	in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung	Bereitstellung von Notfallsets nach Übergriffen bzw. in deren Umfeld im ganzen Land
SL	90 % der zuwendungsfähigen Sachkosten	90 % der zuwendungsfähigen Sachkosten	nein	nein
SN	100 % der förderfähigen Anschaffungskosten	100 % förderfähigen Anschaffungskosten	keine Angabe	100 % für Untergrabungs-schutz Wildgatter (förderfähige Material- u. Arbeitskosten)
ST	100 % Anschaffungskosten (netto)	keine Förderung	keine Angabe	keine Angabe
TH	40 % für einfachen wolfsabweisenden Grundschutz (90 cm E-Zäune), 100 % der förderfähigen Kosten für optimalen wolfsabweisenden Schutz (120 cm E-Zäune). Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	keine Angaben	

Tab. 6: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2021. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2021.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
BB	30.000 € pro Jahr und ZuwendungsempfängerIn, 4.000 € pro HSH	Bagatellgrenze von 500 €.	Förderung laufender Betriebsausgaben: Maximal 450 €/ha/Jahr. (Bis zu 1.230 €/km mobilen Zaun bei Schafen und Ziegen; bis zu 620 €/km mobilen Zaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr, Damtieren, Lamas und Alpakas oder bis zu 235 €/km feststehenden Elektrozaun; bis zu 1.920 €/HSH)	Die Förderung für laufende Betriebsausgaben setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
BE				
BW	30.000 € pro Jahr für investive Maßnahmen / Betrieb	200 €	Mehraufwandsausgleich (maximal 450 €/ha/Jahr): entweder über Landschaftspflegevertrag mit 100 €/ha oder 1.230 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Schafe/Ziegen), 620 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Sonstige), 235 €/km/Jahr (Elektrofestzaun)	Mehraufwandsausgleich (maximal 450 €/ha/Jahr): entweder über Landschaftspflegevertrag mit 100 €/ha oder 1.230 €/km/Jahr (Mobilzaun Schafe/Ziegen), 620 €/km/Jahr (Mobilzaun Sonstige), 235 €/km/Jahr (Elektrofestzaun)
BY	keine	200 €	Aufwand für erstmalige Installation	EU-Notifizierung läuft bis Ende 2022.
HB	Verfügbare Haushaltsmittel	200 €	nein	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	Präventionsmaßnahmen: max. 30.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger Laufende Betriebsausgaben: max. 450 € pro Hektar beweidete Fläche und Jahr Schadensausgleich nach Nutztierriß: De minimis	Bagatellgrenze 200 €	ja	
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
MV	keine Angabe	nein	Beginn von Bewilligungen von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben im Jahr 2021; die ersten Auszahlungen solcher Zuwendungen werden im Jahr 2022 erfolgen	

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
NI	Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Betriebe, die über De-minimis-Beihilfen gefördert werden, erhalten max. 20.000,00 € in drei Steuerjahren.	unter 200 €	nein	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
NW	nein, nach Notifizierung der RL Wolf durch EU keine De-minimis-Obergrenze	Bagatellgrenze 200 €	nein	
RP	bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten bzw. seit 11/2020 30.000 € nach GAK	Bagatellgrenze 200 € in Planung für 2022	nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	Verfügbare Haushaltsmittel	nein	nein	
SL	De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen	ja, Bagatellgrenze von 300 €	nein	
SN	nein, nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-minimis-Obergrenze	keine Bagatellgrenze	ja, ab 37 Tiere bis 55 €/Tier (FRL SZH/2021)	
ST	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatellgrenze 500 €	Pauschalfinanzierung zusätzl., laufender Betriebsausgaben (keine Stundenpauschale): 1230 €/km mobiler wolfsabw. E-Zaun bei Schafen & Ziegen; 620 €/km mobiler, wolfsabw. E-Zaun bei Rindern, Hauspferden und Eseln (<1 Jahr), Damtieren, Lamas und Alpakas; 235 €/km Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern; 1920 €/zertifiziertem HSH	
TH	Keine Obergrenze für gewerbliche Tierhalter mehr.(De-minimis Grenze zum 31.07.2019 durch Notifizierung der EU-Richtlinie weggefallen)	200 €	nein	

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedsstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Linnell & Cretois 2018). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhaltenden auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationsysteme dann im Detail (Tabellen 7 bis 9).

2021 gab es gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Rückgang der Ausgleichszahlungen (Abb. 7). Dies liegt unter anderem daran, dass die Anzahl der geschädigten Nutztiere zurückgegangen ist, auch wenn die Anzahl der Übergriffe leicht anstieg (Abb. 1). Deutschlandweit betrachtet liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden (siehe Tab. 2 und Abb. 6).

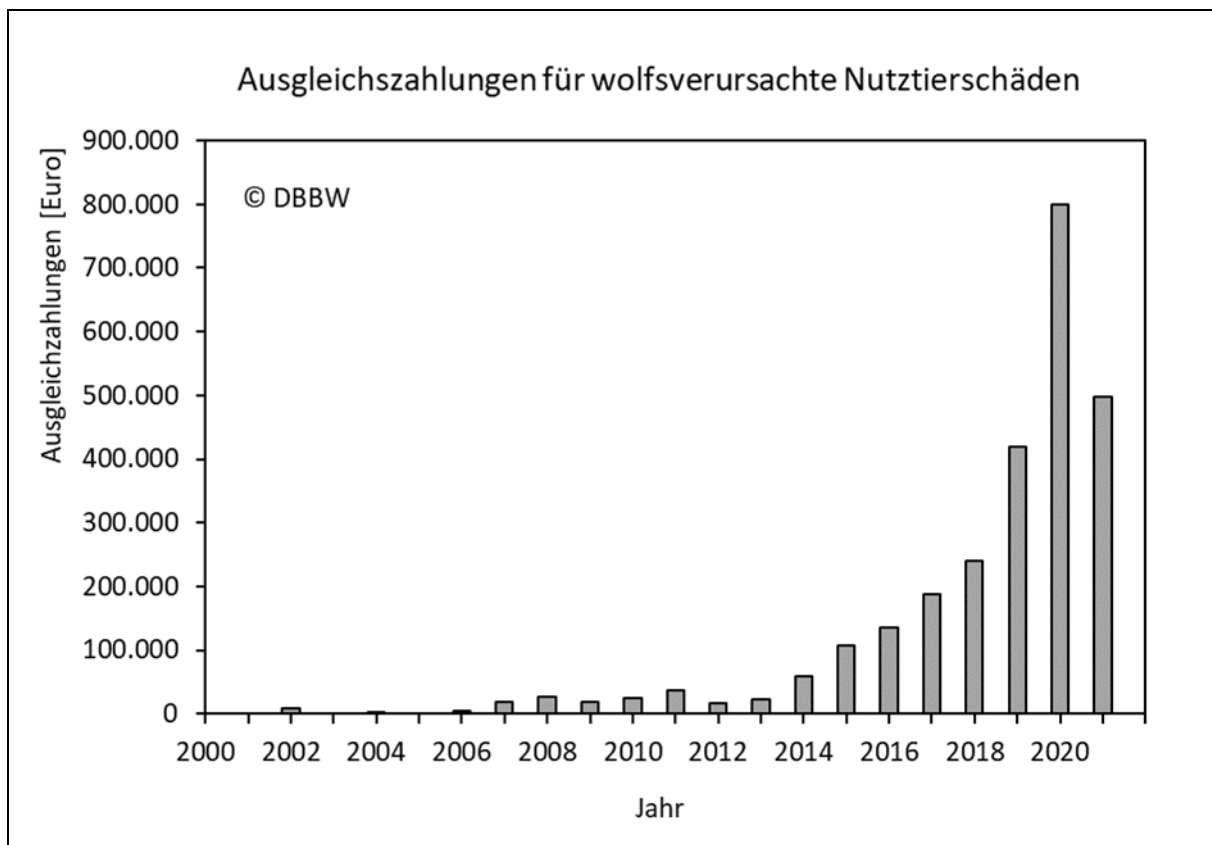


Abb. 7: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In den allen Flächenländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 7). Tabelle 8 zeigt eine Übersicht darüber, wer in

den einzelnen Bundesländern die Schadensbegutachtung durchführt, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2021 (zu weiteren Details s. auch Tab. 8 und 9). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2021 (see table 8 and 9 for more details).*

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Richtlinie zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Gatterwild gelten wolfsabweisende Mindeststandards.	Nutztiere (Schafe, Ziegen, Gatterwild, Lamas/Alpakas, Rinder, Pferde/Esel/Maultiere), Hunde; Nutztiere müssen gem. ViehVV angemeldet sein.
BE	noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutzbehörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trägergemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"* Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 90 %.	nein	außerhalb Fördergebiet Wolfsprävention: nein innerhalb Fördergebiet Wolfsprävention: ja, nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation für Schafe, Ziegen, Gehegewild sowie auf geförderten Abkalb- und Abfohlweiden an Grundschutz gebunden	Weidetiere, Gebrauchshunde
BY	ja	Seit 2021: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Mittelbereitstellung durch StMUV)	nein. Laut "Aktionsplan Wolf" gewährt der Staat auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen mit dem Ziel der Akzeptanzförderung	Wenn ein Gebiet für ein Jahr als "Wolfsgebiet i.S.d. Schadensausgleichs" ausgewiesen ist, ist vorhandener Mindestschutz für eine Ausgleichszahlung erforderlich. Trifft dies nicht zu, ist eine Kompensation nicht an eine Prävention gebunden.	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schweine, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Neuweltkameliden, Strauße, Emus, Nandus. Für die Nutztierhaltung notwendige Gebrauchshunde (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde)
HB	ja	SKUMS	Richtlinie Wolf	nein	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde
HE	ja	HMUKLV (Abwicklung über Regierungspräsidien)	Förderrichtlinie Weidetierschutz	Bei Schafen und Ziegen: Einhaltung des Grundschutzes	alle landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen
HH	ja	Naturschutz (BUKEA)	nein	nein	alle

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein; es besteht kein Rechtsanspruch, vgl. Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V)	für Schafe/ Ziegen und Gehegewild ja, für übrige Haus-u. Nutztiere nein	alle, wenn der Wolf als Verursacher festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann
NI	ja	LWK	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/ Ziegen/ Gatterwild ja, für Rinder/Pferde nein	für Schafe/ Ziegen/ Gehegewild/ Rinder/ Pferde/ Hütehunde/ Herdenschutztiere
NW	ja	Bezirksregierung (ab 2022 LWK)	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (zuletzt geändert am 06.12.2021)	Innerhalb Wolfsgebiet ja. Wolfsgebiete werden von LANUV NRW festgesetzt. Übergangsfrist halbes Jahr. Außerhalb Wolfsgebiet nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP	nein	innerhalb Präventionsgebiet ja; 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für 100 %; bis 2 Jahre 50 %, dann keine Entschädigung mehr. Außerhalb nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfspräventionsgebieten (WPG) ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von WPG nicht.	für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)
SL	ja	Ministerium	Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung	ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung ist möglich
SN	ja	Landesdirektion Sachsen	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. m. VwV Wolf	für Schafe/ Ziegen und Gehegewild ja, für Rinder/ Pferde (alle übrigen Haus-u. Nutztiere) nein	alle, außer Anbindehaltung

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
ST	ja	ALFF Anhalt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteaustausch; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich)	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention für Schafe/ Ziegen und Gehegewild gebunden, für Rinder und Pferde sind die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards (aid) zur Einzäunung umzusetzen; außerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation nicht an Prävention gebunden, dies gilt für alle Nutztiere - Die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung sind auch hier umzusetzen.	Nutz- und Haustiere sowie Herdenschutz- und Hütehunde; Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt
TH	ja	Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau u. Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs)	ganz Thüringen ist Förderkullisse, Grundschatz (90 cm) ist Voraussetzung für Kompensationsleistung, 28 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm oder 90 cm und Herdenschutzhunde) nach 1. Übergreif	Hüte- und Herdenschutzhunde, Nutztiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen)

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2021. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2021.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	von Oberster Naturschutzbehörde beauftragter Rissgutachter	wie BB	wie BB	"Verursacher Wolf" oder "Verursacher Wolf wahrscheinlich" (Risse sind in Berlin in der Regel auf Hunde zurückzuführen)
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
BY	Die Schadensbegutachtung erfolgt nach Möglichkeit in vier Schritten: 1) Sichtung digitales Bildmaterial durch LfU 2) Dokumentation vor Ort durch geschulte ehrenamtl. Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG) 3) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)/ Veterinärämter: amtliche Sektion 4) Genetik Abschließende Einschätzung durch LfU	Unverzügliche Meldung, nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde.	Die Begutachtung wird vom LfU veranlasst und soll zeitnah und in Form einer professionellen Erfassung und Dokumentation des Vorfalls erfolgen. Keine konkreteren Vorgaben.	Die Beteiligung eines Wolfes muss eindeutig nachgewiesen oder in Form eines begründeten Verdachts festgestellt sein (Entscheidung durch LfU)
HB	Wolfsberater	keine	keine	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HE	Dokumentation und genetische Untersuchung durch geschulte ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, Feststellung durch Wolfszentrum Hessen	unverzüglich	Innerhalb von 48 Std nach Meldung	Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt werden. Dazu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich.
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können (analog SH)
MV	geschulte Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	der Wolf muss als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt worden sein oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
NI	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros: insbesondere bei besonderen Ereignissen (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern)	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation.	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Angabe	LANUV NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt oder mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festgestellt wurde
RP	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	soll innerhalb 24 Std	keine Angabe	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	geschulte Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalls - innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können.
SL	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgsversprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung
SN	geschulte Mitarbeiter der Fachstelle Wolf beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf hinreichend sicher"
ST	durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Innerhalb der Gebietskulisse muss der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb der GK muss der Wolf als Verursacher bestätigt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
TH	2 MA TLUBN, zeitweise 4 MA TMUEN, zeitweise ein externer Dienstleister	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Wolf steht als Verursacher "fest" oder "mit hoher Wahrscheinlichkeit fest"

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2021. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2021.*

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine De-minimis-Relevanz)	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr, Rinder: Ermittlung der Schadenshöhe durch LfU anhand von Rasseschlüssel und Alter, Pferde: Ermittlung der Schadenshöhe über Gutachten externer Sachverständiger	Tierarztkosten, Sachschäden z.B. an Zaunanlagen	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit, kein Ausgleich an Schäden Dritter
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Weidetieren die keine Schafe, Ziegen oder Rinder sind, maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Gebrauchshunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern: durchschnittliche Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (werden in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht) oder Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Schäden an anderen Weidetieren werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	Tierarzt- und Medikamentenkosten, Tierkörperbeseitigungskosten, Einsatzkosten, im Zuge des Übergriffs getötete oder verletzte Nutztiere oder Gebrauchshunde	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BY	50 €	30.000 € pro Ereignis	Die Ausgleichshöhe von Nutztierverlusten wird durch die "Sätze zur Ausgleichsregelung" festgelegt. Die Sätze werden von der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erarbeitet und orientieren sich am aktuellen Marktwert. Sie werden stets zu 100 % ausbezahlt.	Tierarztkosten: max. 30 % des Tierwertes bis zu einer Grenze von 150 €/Tier bzw. 1000 €/Hund je Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (Ausnahmen im Härtefall möglich); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren bzw. Bergung: 18 €/h pro eingesetzter Person (max. 300 € je Ereignis)	Seit 2021 hat die Ausgleichsregelung den Ausgleichsfonds abgelöst. Damit hat das LfU die vollständige Abwicklung von Ausgleichszahlungen übernommen, was einschließt, dass der Ausgleich jetzt zu 100 % staatlich finanziert ist.
HB	keine	30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier	100 %	Tierarztkosten, Medikamente zu 100 %	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	nein	30.000 € je Betrieb/Jahr, begründete Ausnahmefälle möglich	Bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe inkl. Folgekosten. Höchstgrenze je nach Tierart unterschiedlich. I.d.R. anhand Standardkostensätzen. In besonderen Fällen: Ermittlung durch staatlich anerkannte Sachverständige.	Tierarztkosten in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten; Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere; auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten	-
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
MV	nein	nein	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1.000 €	FÖRLWolf M-V unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
NI	nein	seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000 € je Tier. Bei Sonderfällen/ Kulanzfällen (RL greift nicht) Ausgleich über De-minimis-Beihilfen bis max. 20.000 € in drei Steuerjahren	100 % des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/ Widdern tatsächliche Kaufbelege), ab 11.01.2019 100 % der Tierarztkosten	ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen, sowie Anfahrtkosten	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
NRW	nein	nach Notifizierung der RL Wolf keine Obergrenze	100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwerts der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung	Förderrichtlinien Wolfunter https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung
RP	nein	bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunden 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz u.ä. durch die LWK auf Basis von aktuellen Werten ermittelt.	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SH	nein	Zahlungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen).	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten, die dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen, können zu 100 % erstattet werden.	Die "Wolfsrichtlinie" des Landes Schleswig-Holstein wurde durch die EU-Kommission notifiziert.
SL	ja, Bagatellgrenze von 300 €	max. 5.000 €, bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse festgelegt	ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	
SN	nein	nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-minimis-Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	ja, 100 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren, durch Übergriff zerstörtes Weidmaterial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	maximaler Höchstbetrag auf 5.000 € pro Tier beschränkt; De-minimis-Grenze-200.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) für Nichtlandwirte; Landwirte fallen nicht unter die De-minimis-VO; Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Spenden etc.) werden angerechnet	Der aktuelle Zeitwert; es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes auf Grundlage der RL der Tierseuchenkasse ST	für die Entsorgung der Kadaver und Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres jeweils ohne Mehrwertsteuer	keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes, Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu halten und Einhaltung von Mindeststandards zur Einzäunung sind umzusetzen
TH	nein	Keine De-minimis-Obergrenze für gewerbliche Tierhalter	100 % des Marktwertes des getöteten Tieres, Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen	Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres oder für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen, ab 31.07.2019: Verwerfungsschäden bei Schafen und Ziegen	Notifizierung der Richtlinie durch EU-Kommission am 31.07.2019 erfolgt (Aufhebung De-minimis-Obergrenze)

Literatur

- BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.
- DBBW (2021): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020. Download unter: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.
- DBBW (2022): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/21. URL: <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>. Abgerufen am: 20.07.2022.
- Fachstelle Wolf (2022): Schadensstatistik. URL: <https://www.wolf.sachsen.de/schadensstatistik-4169.html>. Abgerufen am 20.07.2022
- Frank, J. & A. Eklund (2017): Poor construction, not time, takes its toll on subsidised fences designed to deter large carnivores. PLOS ONE. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175211>
- Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (4): 18–29.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- Kamp, J. (2021): Management von Großkarnivoren am Beispiel des Herdenschutzes von Rindern. NuL 96 (1): 47-52.
- LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.
- LAU (2022): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021. URL: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/nutztierisse/rissstatistik-st/nutztierisszahlen-2021/>. Abgerufen am 21.07.2022.
- Lfu (2022): Übersichtskarte und Tabelle Rissgeschehen 2021. URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/schadensmanagement/gemeldete-nutztierschaeden-und-rissstatistik/>. Abgerufen am 21.07.2022.
- Linnell, J. D. C. & Cretois, B. (2018): Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.
- MLUK (2022): Agrar- und Umweltministerium entwickelt Brandenburgische Wolfsverordnung weiter. Presseinformation vom 08.06.2022
- NLWKN (2022): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Schadensfälle von toten/eingeschlaferten, verletzten und verschollenen Nutztieren in Niedersachsen, bei denen der Wolf als möglicher Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html. Abgerufen am 21.07.2022.
- Wolf-MV (2022): Kompensation von Übergriffen auf Nutz- und Haustiere. Rissvorfälle 2021. URL: <https://wolf-mv.de/kompensation/>. Abgerufen am 21.07.2022

Weiterführende Literatur zum Thema

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.

BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Kostenlos verfügbar unter

https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/artenschutz/Dokumente/weidetierhaltung_und_wolf.pdf

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.

Weiterführende Links zum Thema

Deutschland

Informationen rund um den Herdenschutz landwirtschaftlicher Weidetiere in Deutschland:

<https://www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf>

Viele Praxisbeispiele zum Herdenschutz finden sich auf den Seiten des Herdenschutzprojektes Niedersachsen:

<https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/herdenschutz/index.html>

Informationen rund um das Thema Pferd und Wolf:

<https://www.pferdundwolf.org/>

Baden-Württemberg

Hinweise für Nutztierhaltende:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

Bayern:

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

Brandenburg:

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): <https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/schadenausgleich-woelfe/mindeststandards/>

Mecklenburg-Vorpommern:

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<https://wolf-mv.de/schutz-vor-uebergriffen/>

Niedersachsen:

Informationen für Nutztierhaltende:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Nordrhein-Westfalen:

Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung>

Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management/herdenschutz>

Rheinland-Pfalz:

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

Sachsen:

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung / Hinweise zum Zaunaufbau / Förderung für den Herdenschutz:

<https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html>

Sachsen-Anhalt:

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz/>

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhaltende / Wolfspräventionsgebiete:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

Präventionsgebiete:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Material_FAQ_Wolf/FAQ_Wolfspraeventionsgebiete.html

Thüringen:

Wolf-Luchs-Prävention und Schadensregulierung:

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung>

Informationen zum Herdenschutz:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/herdenschutz>

International

Eine Fülle von Informationen und Veröffentlichungen unter anderem zum Thema Herdenschutz findet sich auf der Webseite der Human-Wildlife Conflict & Coexistence IUCN SSC Specialist Group:

<https://www.hwctf.org/>

Im Rahmen des LIFE Projektes Eurolargecarnivores wurden Standard Operating Procedures (SOPs) entwickelt, u.a. auch zum Thema Herdenschutz:

<https://www.eurolargecarnivores.eu/en/sops>

EU

Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der Entwicklung des ländlichen Raums für Großkarnivoren (EU Common Agricultural Policy and Rural Development support for large carnivores):

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies_sub_rural_development_programmes.htm

EU Large Carnivore Platform: Links zu verschiedenen Fallbeispielen (inklusive Herdenschutz), in denen Ansätze zur Verbesserung der Co-Existenz von Menschen und Großkarnivoren vorgestellt werden:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies.htm

YouTube Kanal mit Kurzvideos zur Co-Existenz zwischen Menschen und Großkarnivoren aus Europa:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLjzZGg0WiSQwFeIV7AeQ70hRs7KNeGvX>

Übersicht über EU-LIFE Projekte zu Großkarnivoren, u.a. zum Thema Herdenschutz:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/life_projects.htm

Schweiz:

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen inklusive Informationsvideos:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download

aid Schriftenreihe „Sichere Weidezäune“:

<https://llh.hessen.de/tier/herdenschutz/aid-broschuere-sichere-weidezaeune/>

VDE Broschüre „Leitfaden Elektrozaune – Herdenschutz gegen den Wolf“:

<https://www.vde.com/resource/blob/1975842/9628a8301e8cb8e15dfc5466554bec92/vde-spec-leitfaden-elektrozaeune---herdenschutz-gegen-den-wolf---download-data.pdf>

Niedersachsen:

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue-ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html

Sachsen:

Faltblatt „Förderung des präventiven Herdenschutzes“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38812>

Broschüre „Umgang mit Herdenschutzhunden“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

Broschüre „Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

Broschüre „Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

Broschüre „Schutzmaßnahmen vor dem Wolf“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

Sachsen-Anhalt:

Broschüre „Information für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt. Schutz von Nutztieren vor dem Wolf“:

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>

Schleswig-Holstein:

Aktuelle Broschüre zum Herdenschutz in Schleswig-Holstein:

https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz_SH.pdf

International:

CDPNews. Carnivore Damage Prevention News ist ein internationaler Newsletter (in Englisch, Nr. 19 und 20 auch in Deutsch), der sich mit den internationalen Erfahrungen zum Thema Herdenschutz und Großkarnivoren beschäftigt. Er erscheint derzeit zweimal jährlich. Download aller bisherigen Ausgaben unter:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/cdpnews/>

Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
E-Zaun	Elektrozaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FöRi / FRL	Förderrichtlinie
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Förderinstrument der nationalen Agrarstrukturförderung)
Gr. BG	Große Beugereifer
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HSH	Herdenschutzhunde
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LUA	Landesumweltamt / Landesuntersuchungsamt
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW / NRW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP / RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SKUMS	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
SN	Sachsen
SNU	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TH	Thüringen
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ViehVV	ViehVerkV. Viehverkehrsverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung

Anhang

Die von der DBBW jährlich abgefragten Schadenszahlen, Ausgleichs- und Präventionszahlungen wurden in Einzelfällen durch die Bundesländer noch nachträglich korrigiert. Die folgende Tabelle enthält die aktualisierten Zahlen der zurückliegenden Jahre. Die jährlichen Angaben werden durch die DBBW seit 2016 (rückwirkend für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr) abgefragt. Die Schadenszahlen und Ausgleichszahlungen der Jahre 2000 – 2015 liegen aus einer vorangegangenen deutschlandweiten Umfrage vor, die Präventionszahlungen erst seit 2015.

Tab. I: Aktualisierte Daten zu den Schadenszahlen, den Ausgleichs- und Präventionszahlungen in Deutschland. Die Angaben beziehen sich auf die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Mittel. Nicht alle beantragten und bewilligten Mittel werden noch im selben Kalenderjahr ausgezahlt. *Updated data on damage figures, compensation and prevention payments in Germany. The figures refer to the funds disbursed in the respective calendar year. Not all funds applied for and approved are paid out in the same calendar year.*

Jahr	Anz. Tiere getötet / verletzt / vermisst	Anz. Fälle	Ausgleichszahlungen	Präventionszahlungen*
2000	0	0	0	
2001	0	0	0	
2002	33	2	8.448	
2003	0	0	0	
2004	3	2	260	
2005	1	1	0	
2006	40	12	5.215	
2007	100	25	19.749	
2008	213	37	26.045	
2009	130	46	18.585	
2010	140	43	25.551	
2011	242	67	36.878	
2012	184	54	17.614	
2013	239	77	22.790	
2014	367	126	59.051	
2015	737	199	107.783	928.542
2016	1057	284	135.140	986.508
2017	1667	472	187.895	1.183.774
2018	2028	637	240.095	2.380.109
2019	2894	887	418.246	8.038.110
2020	3959	942	800.294	9.501.690
2021	3374	975	498.433	16.639.800

* Die Präventionszahlungen werden erst seit 2015 abgefragt.